

Corporate-Governance-Bericht 2005

Vorstand und Aufsichtsrat der cash.medien AG begrüßen grundsätzlich die in den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ kodifizierten Verhaltensregeln. Da eine wortgetreue Befolgung nicht in angemessenem Verhältnis zu Größe und Struktur der cash.medien AG stehen würde, hat der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung folgende Erklärung abgegeben:

„Der Aufsichtsrat beriet zudem über den Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat begrüßt die in den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ kodifizierten Verhaltensregeln. Den Empfehlungen wird sinngemäß weitgehend Rechnung getragen. Eine wortgetreue Anwendung der Regelungen würde jedoch nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats der cash.medien AG nicht im angemessenen Verhältnis zu Größe und Struktur der Gesellschaft stehen. Der Aufsichtsrat hat sich entschlossen zu erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ vorerst nicht entsprochen wird.“

Dennoch befolgt die cash.medien AG Empfehlungen und Anregungen des Kodex. Die nicht befolgten Empfehlungen werden im folgenden skizziert, auf die Anregungen wird nicht näher eingegangen:

Zu 3. „Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat“, Punkt 3.10

Die cash.medien AG hält auf Ihrer Internetseite lediglich die letzte Entsprechenserklärung zum Corporate-Governance-Kodex zugänglich, da diese im Wortlaut den Erklärungen der Vorjahre entspricht.

Zu 4. „Vorstand“, Punkte 4.2.2, 4.2.3, 4.2.5

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder enthält keine variablen Vergütungsteile. Es besteht kein Aktienoptionsprogramm oder ähnliches wertpapierorientiertes Anreizsystem.

Es ist nicht vorgesehen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates auf der Hauptversammlung zu den Grundzügen des Vergütungssystems und deren Veränderung Stellung bezieht.

Die Offenlegung der Vorstandsbezüge erfolgt lediglich im Anhang im Rahmen des Jahresabschlusses der cash.medien AG.

Zu 5. „Aufsichtsrat“, Punkte 5.1.2, 5.2, 5.3.1, 5.3.2, 5.4.1, 5.4.3, 5.4.7

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt worden, eine Nachfolgeregelung ist nicht ausgearbeitet.

Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern und hat keine Ausschüsse gebildet. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind auf Antrag des Vorstandes durch das Amtsgericht bestellt worden. Auf der anstehenden Hauptversammlung der

cash.medien AG ist der Aufsichtsrat neu zu wählen. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt worden. Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden sind den Aktionären nicht bekannt gegeben worden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Es besteht kein Aktienoptionsprogramm oder ähnliches wertpapierorientiertes Anreizsystem. Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der Hauptversammlung festgelegt. Sie betrug für das Jahr 2004 € 7.500 je Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt die doppelte Vergütung. Der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrates wird bei der Vergütung nicht gesondert berücksichtigt. Über die Vergütung für das Geschäftsjahr 2005 wird auf der Hauptversammlung 2006 entschieden. Der Vorstand hat der Hauptversammlung eine Vergütung in gleicher Höhe wie für 2004 vorgeschlagen.

Zu 6. „Transparenz“, Punkte 6.6, 6.7,

Nennenswerter Aktienbesitz von Organmitgliedern besteht bei Herrn Dr. Jansen, Vorstandsvorsitzender der cash.medien AG (476.991 Aktien; 21,4 Prozent) und bei Herrn Frank Richter, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates (50.000 Aktien; 2,2 Prozent). Es haben im Geschäftsjahr 2005 keine Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge im Rahmen der Director's Dealings stattgefunden. Herr Richter hatte seine Aktien zwar im Jahr 2005 erworben, dies geschah jedoch vor der Aufnahme seiner Aufsichtsrats Tätigkeit im März 2006.

Die cash.medien AG veröffentlicht keinen Finanzkalender.

Zu 7. „Rechnungslegung und Abschlussprüfung“, Punkte 7.1.2, 7.2.1, 7.2.3

Der Konzernabschluss der cash.medien AG ist nicht 90 Tage und der Zwischenbericht nicht 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung findet regelmäßig später statt.

Der Aufsichtsrat hat keine Erklärung des Abschlussprüfers hinsichtlich der geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zu Unternehmen der cash.medien AG eingeholt.

Ein gesonderter Bericht über festgestellte Unrichtigkeiten der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ist nicht vereinbart.

Hamburg, im November 2006

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand